

4 Rechtliche Grundlagen

Erst in den letzten Jahrzehnten hat die rechtshistorische Forschung damit begonnen, sich grundsätzlich mit der Praxis grenzübergreifender Normen und Regelungen am Ende des Mittelalters intensiver auseinanderzusetzen. Bis dahin schien das ‚Völkerrecht‘, als eine um 1500 aufkommende Lehnübersetzung zum Lateinischen *ius gentium*, untrennbar an die Existenz der souveränen Staaten der Moderne gebunden. In seiner verbindlichen Form sei es nach Auffassung der älteren Rechtsgeschichte erst im 17. Jahrhundert durch die Schriften des Diplomaten und Gelehrten Hugo Grotius und seiner Nachfolger kodifiziert worden.¹⁵⁶ Die jüngere Forschung hat hingegen erkannt, dass es sich hierbei keineswegs nur um ein rein neuzeitliches Phänomen handelt. Bestimmte Rechtsgewohnheiten, insbesondere in der grenzüberschreitenden Diplomatie, hatten sich offenbar mit gewissen Einschränkungen schon Jahrhunderte vorher etabliert, so dass Karl-Heinz Ziegler bereits für Antike und Mittelalter von der „Existenz echten Völkerrechts“ ausgeht.¹⁵⁷ Heinhard Steiger spricht zwar für die Zeit vor dem 13. Jahrhundert noch etwas zurückhaltender von einem „Zwischen-Mächte-Recht“, lässt aber in seiner alternativen Periodisierung die Geschichte des universellen Völkerrechts spätestens mit dem europäischen Spätmittelalter beginnen.¹⁵⁸ Als notwendige Voraussetzung für dessen Ausformung dient ihm allerdings nicht mehr die Existenz souveräner Staaten, sondern vielmehr die Herausbildung von souveräner Herrschaft als eigenständige, von niemandem abgeleitete und sich selbst verantwortliche Machtausübung. Diese neuen Machtverhältnisse mussten als ein Spezifikum des Mittelalters politisch und rechtlich stets neu ausgehandelt werden.¹⁵⁹ Vor diesem Hintergrund erscheint auch die in der angelsächsischen Forschung noch lange Zeit hartnäckig verteidigte Kausalität zwischen Souveränität und der Einrichtung der ständigen Gesandtschaften hinfällig.¹⁶⁰

Die sich im Laufe des Mittelalters etablierenden völkerrechtlichen Verfahrensweisen im diplomatischen Umgang basierten auf gemeinsamen Werten und Konventionen unter den christlichen Mächten. Dieses „leidlich funktionierende internationale Rechtssystem“ hatte man zwar noch nicht explizit zu einem einheitlichen „Völkerrecht“ zusammengefasst.¹⁶¹ Auch die mit diesem Begriff verbundene moderne Terminologie existierte noch nicht oder jedenfalls nicht in ihrer heutigen Bedeutung. Dennoch hatten sich bereits im Mittelalter verschiedene grenzübergreifende Ansätze zur Konfliktregelung herausgebildet, von Baldo Degli Ubaldis (1327–1400) juristischer Konzeption des *ius gentium* über die scholastischen Überlegungen zum gerechten

¹⁵⁶ Zur Geschichte und dem Begriff des „Völkerrechts“ Ziegler, Völkerrechtsgeschichte.

¹⁵⁷ Ziegler, Pluralisierung, S. 533.

¹⁵⁸ Steiger, Epochenbildung, S. 172f., 175–179.

¹⁵⁹ Jucker, Völkerrecht, S. 30.

¹⁶⁰ Ehm-Schnocks, Völkerrecht, S. 260f.

¹⁶¹ Ziegler, Pluralisierung, S. 533f.

Krieg (*bellum iustum*) bis hin zum Verständnis des Papsttums als oberstem Friedenswahrer und Konfliktshilfes.¹⁶² Als „Vermächtnis des Spätmittelalters an die Frühe Neuzeit“ bezeichnet Heinz Duchhardt adäquat das überall in Europa verbreitete Vertragsrecht mit Eidesleistung, dessen prägnante Ausformung im Hundertjährigen Krieg für die weitere Entwicklung des Völkerrechts von entscheidender Bedeutung war.¹⁶³ Selbst der Souveränitätsbegriff *avant la lettre* fand bereits Jahrhunderte vor Jean Bodin (ca. 1529–1596) in juristischen Traktaten und Gesetzestexten Verwendung, wenn auch noch nicht in der von ihm definierten und bis heute gebräuchlichen, uneingeschränkten Bedeutung.¹⁶⁴ Der später einzig den Souveränen vorbehaltene *droit d'Ambassade* war trotz erster Einschränkungsversuche durch Maximilian I. oder den französischen König noch nicht genau determiniert, so dass sich diplomatische Kommunikation prinzipiell noch auf allen Ebenen und auch asymmetrisch zwischen sehr unterschiedlichen Gemeinwesen entfalten konnte. Erst unter Karl V. wurde das Recht, Gesandtschaften zu empfangen und zu expedieren, exklusiv auf die gekrönten europäischen Häupter sowie die Republik Venedig beschränkt.¹⁶⁵

Im 15. und 16. Jahrhundert wird der diplomatische Austausch in Europa auch erstmals in gelehrten Diskursen schriftlich reflektiert, das Gesandtschaftswesen wird nun verstärkt zum Thema von klassizierenden Traktaten und rechtstheoretischen Abhandlungen.¹⁶⁶ Ein Großteil der diplomatischen Gepflogenheiten, wie etwa die zentralen Aspekte von Rang und Ehre, beruhte jedoch weiterhin auf dem überwiegend nonverbal tradierten Selbstverständnis einer ständisch geprägten Gesellschaft.¹⁶⁷ Hinzu kommt, dass im ausgehenden Mittelalter unterschiedliche Rechtstraditionen wie das kanonische Recht, das römische *ius civile* oder vielerlei Gewohnheitsrechte nebeneinander existierten und teilweise miteinander konkurrierten. Die Schwächung der päpstlichen und kaiserlichen Suprematieansprüche sowie die zunehmende Territorialisierung begünstigten zusätzlich die Pluralisierung der Rechtsverhältnisse.¹⁶⁸ Insgesamt kann man dennoch von einer allgemeinen Verrechtlichung der diplomatischen Praxis in dieser Epoche sprechen. Bestimmte Mindeststandards wie das im römischen und im kanonischen Recht festgeschriebene Geleitrecht oder die Immunität für Gesandtschaften setzten sich im Laufe der Zeit durch, wenn sie auch im konkreten Einzelfall nicht immer uneingeschränkt gewährt wurden.¹⁶⁹ In der Regel

¹⁶² Péquignot, Diplomatie, S. 79; Kamppmann, Friedensstiftung, S. 31–36.

¹⁶³ Duchhardt, Vermächtnis, S. 607–613.

¹⁶⁴ Miethke, Art. Souveränität, Sp. 2068–2071; Klippe1, Art. Souveränität, Sp. 212–218.

¹⁶⁵ Frey/Frey, Diplomatic Immunity, S. 126f.; Mattingly, Renaissance Diplomacy, S. 26.

¹⁶⁶ Vgl. den Überblick über die Traktatliteratur zum Gesandtschaftswesen vom 15. bis zum 18. Jahrhundert mit den entsprechenden Ausgaben bei Bazzoli, *La trattatistica*.

¹⁶⁷ Jucker, Völkerrecht, S. 29.

¹⁶⁸ Ebd., S. 31; Mattingly, Renaissance Diplomacy, S. 18–22; Höflechner, Beiträge, S. 250–253.

¹⁶⁹ Dazu Kintzinger, Geleit; allgemein zur Geschichte der diplomatischen Immunität in der Vormoderne Frey/Frey, Diplomatic Immunity, S. 144–151; Reitemeier, Außenpolitik, S. 38–49; Mattingly, Renaissance Diplomacy, S. 39–48.

wurden maximilianische Gesandte im Falle sich verschlechternder Beziehungen den diplomatischen Usancen entsprechend aus- oder abgewiesen, wie es etwa Andrea Da Burgo nach seiner Landung im kastilischen Laredo im Herbst des Jahres 1508 erging. Mitunter kam es zwar auch zu vereinzelten Verhaftungen, wie im Falle Jodok Hartingers, der unter Spionageverdacht über ein Jahr im Moskowiterreich festgehalten wurde, oder Wolfgang von Polheims, der auf der Rückreise aus der Bretagne 1492 von den Franzosen zeitweilig arretiert wurde.¹⁷⁰ In beiden Streitfällen hat man die königlichen Unterhändler jedoch nach dem Protest ihres Auftraggebers wieder umgehend freigelassen. Weit größeres Aufsehen erregte die sogenannte Crivelli-Affäre auf dem Konstanzer Reichstag im Mai 1507, als Maximilian I. in einer spektakulären Aktion das Gepäck des französischen Diplomaten Gian Antonio Crivelli durchsuchen ließ. Da man dort tatsächlich einige an die Reichsfürsten gerichtete Agitationsschriften fand, in denen der römisch-deutsche König verunglimpft wurde, nahm man den fremden Gesandten zeitweise in Verwahrung – ein diplomatischer Affront, auf den Ludwig XII. umgehend reagierte und seinerseits eine burgundische Delegation in Lyon festsetzen ließ.¹⁷¹

Insgesamt blieben diese aufsehenerregenden Zwischenfälle im diplomatischen Verkehr der christlichen Mächte im ausgehenden Mittelalter jedoch die Ausnahme. Schließlich verdankt man die Kenntnis einer Vielzahl von Übergriffen allein dem Umstand, dass diese Fälle später strafrechtlich geahndet und sanktioniert wurden. So mussten sich etwa die Eidgenossen, die den habsburgischen Repräsentanten Konrad Stürtzel 1488 beleidigt hatten, im Nachhinein vor ihren eigenen Standesvertretern gerichtlich verantworten. Ebenso erging es dem venezianischen Grenzhauptmann, der einen auf dem Weg zum Sultan abgefangenen maximilianischen Gesandten kurzerhand der peinlichen Befragung unterzogen hatte.¹⁷² Bereits 1436 hatte der erfahrene Diplomat Bernard du Rosier in seinem „Ambaxiator Brevilogus“ resümiert, dass es grundsätzlich in allen großen Städten und Orten und selbst bei heidnischen Völkern üblich sei, fremde Unterhändler ehrenhaft und respektvoll zu behandeln. Wer dagegen verstöße, handele nicht nur gegen alle völkerrechtlichen Grundsätze („ius gentium omnium infringere“), sondern auch gegen jegliches Recht und ohne Vernunft.¹⁷³

170 Naschenweng, Diplomatie 1, S. 106 f., 110; Zauner, Vöcklabruck, S. 212.

171 Crivelli war sogar in den Tatverdacht eines Giftanschlags auf Maximilian I. geraten: Schreiben Maximilians I. an König Ludwig XII. von Frankreich, Konstanz, 21. Mai 1507, in: RTA 9,1, S. 306 f. Nr. 155 (mit Anm 1); Auszug aus Johann Jakob Fugger, Spiegel der Ehren des Hauses Österreich, vor 1559, in: RTA 9,2, S. 1067–1069 Nr. 719; vgl. Wiesflecker, Maximilian 3, S. 368 f.; Naschenweng, Diplomatie 1, S. 99 f.

172 Buchwald, Stürtzel, S. 87; Di Brazzano, Bonomo, S. 112 mit Anm. 12; Höflechner, Die Gesandten, S. 38.

173 Du Rosier, Ambaxiator Brevilogus, hg. von Hrabar, cap. 25, S. 25: „Idemque seruatur in omnibus magnis ciuitatibus locis sollempnibus vbique terrarum, eciam apud paganos, qui solent ambaxiatores eis directos vel per dominia ipsorum transeuntes sollempniter suspicere, tractare honorifice ac decenter, et multipliciter honorare.“; cap. 23, S. 23: „.... propterea in omni gente, nacione,

Dennoch lässt sich in den zeitgenössischen Quellen insbesondere für die am Rande Europas expandierenden Mächte wie das Moskauer Großfürstentum oder das Osmanenreich eine gewisse Diskrepanz zwischen Theorie und diplomatischer Praxis konstatieren. Den abendländischen Rechtstraditionen fühlten sich diese aufstrebenden Großreiche lange Zeit allenfalls sporadisch verpflichtet, was den Gesandtenaustausch mit ihnen erheblich erschwerte.¹⁷⁴ Während etwa in Moskau die fremden Vertreter des Öfteren unter Alkohol gesetzt wurden, um ihnen ihre geheimen Pläne zu entlocken,¹⁷⁵ ließ Selim I. († 1520) einen kaiserlichen Bevollmächtigten derartig brüsk aus dem Audienzsaal werfen, dass sich selbst sein venezianischer Rivale über diese ungebührlichen Umgangsformen an der Hohen Pforte empörte.¹⁷⁶ Tatsächlich lassen sich solche Handgreiflichkeiten gegenüber Gesandten zumaldest im westlichen Europa derartig selten registrieren, dass nach Karsten Plöger das populäre Bild vom Spätmittelalter als das Zeitalter von zahllosen Gewaltexzessen wenigstens in diesem Bereich erheblich relativiert werden müsste.¹⁷⁷ Die Einsicht über die prinzipielle Unverletzlichkeit diplomatischer Kommunikationsträger führte insgesamt zu einer Stabilisierung des innereuropäischen Gesandtschaftsverkehrs, so dass sich die grenzübergreifenden Beziehungen innerhalb der folgenden Jahrhunderte bis hin zur Aufnahme ständiger diplomatischer Vertretungen kontinuierlich weiter intensivieren konnten.

Eine wichtige Voraussetzung für den reibungslosen Ablauf der Kontaktaufnahmen bildete die Anwendung des Gesandtschaftsgeleits („*salvus conductus*“), das sich im Laufe des 14. Jahrhundert speziell für den diplomatischen Austausch aus dem allgemeinen Reisegeleit entwickelte und – im Unterschied zu den übrigen Formen des mittelalterlichen Geleitrechtes – im Grunde genommen noch heute existiert.¹⁷⁸ Die in der Forschung postulierte Unterscheidung zwischen personalem und schriftlichem Geleittypus spielte in der diplomatischen Praxis jener Zeit letztendlich nur eine untergeordnete Rolle.¹⁷⁹ Bei der ersten Form handelte es sich um Vertrauensleute des

regno, dominio per terram et per mare, penitus est eisdem ambaxiatoribus efficaciter obseruanda, nec ullatenus impedienda, minimeque deneganda. Cuius contrarium facere est humani generis fedus et ius gentium omnium infringere, derogareque rei publice manifestum est, et esse contrarium omni iuri et rationi.“.

¹⁷⁴ Ziegler, Pluralisierung, S. 547 f.

¹⁷⁵ Da Collo, Relazione, hg. von Zagonel, S. 65 f., 92, 102; dazu Höflechner, Beiträge, S. 219.

¹⁷⁶ Schreiben Niccolò Giustinians an die venezianische Signorie, Adrianopol, 27. Dezember 1513, in: Pop, Crociata, S. 102 f. Als Begründung ließ der Sultan den auf diese Art vom Hof verwiesenen Diplomaten nachrufen, dass man die Rechtmäßigkeit seines Auftrags anzweifle und man daher nur mit einem bereits bekannten Bevollmächtigten des Kaisers die Friedensverhandlungen fortzuführen gedenke. Die eigentlichen Umstände dieser Gesandtschaft an die Hohe Pforte sind bedingt durch den rezenten Fund dieser Quelle noch nicht geklärt, vermutlich handelte es sich hierbei um einen von Wladislaw II. und Maximilian I. gemeinsam entsandten Diplomaten.

¹⁷⁷ Plöger, Immunität, S. 92–94.

¹⁷⁸ Kintzinger, Geleit, S. 338, 344.

¹⁷⁹ Ebd.; Reitemeier, Außenpolitik, S. 38–49.

Adressaten, die die eintreffenden Vertreter bis zu ihrem Herrscher und in der Regel auch wieder bis an die Grenzen von dessen Territorium zurückbegleiteten. Besonders rigoros ging dabei etwa der vom moskowitischen Großfürsten gestellte *pristav* vor, der die fremden Unterhändler nicht nur eskortierte, sondern gleichzeitig auch überwachte und vor der einheimischen Bevölkerung abschirmte.¹⁸⁰ Die wohl dahinter steckende Auffassung, wonach Gesandte anderer Mächte mehr oder weniger als unerwünschte Informanten oder Spione galten und deshalb besonderer Beobachtung bedürften, war allerdings kein spezifisch russisches Phänomen, sondern lässt sich auch anderswo und nicht zuletzt auch am Hof Maximilians I. beobachten.¹⁸¹ Weit häufiger als die Aufnahme durch eine eigens entgegenreisende Empfangsdelegation war die Ausstellung schriftlicher Geleit- und Schutzbriebe, die der Kaiser sowohl adressiert als auch in allgemeiner Form ausstellen ließ, so dass sie für das gesamte Reichsgebiet galten.¹⁸² Bei der Planung einer diplomatischen Mission wurde über solche Schutzmaßnahmen oft bereits lange im Voraus korrespondiert. Zwischen bestimmten Territorien bedurfte es solcher schriftlicher Gesuche im ausgehenden Mittelalter allerdings gar nicht mehr, da sich der diplomatische Verkehr zwischen ihnen so weit verstetigt hatte, dass beispielsweise einem Gesandten des römisch-deutschen Königs auf venezianischem Gebiet bereits *ex officio* sicheres Geleit zustand.¹⁸³

Trotz allem blieb selbst im Falle der Berücksichtigung all dieser Konventionen ein keineswegs zu unterschätzendes Restrisiko bestehen. Schließlich spiegelte das in den gelehrten Traktaten zum Gesandtschaftswesen stets behandelte Geleit einen Rechtsstand wider, der sich in der Realität keineswegs immer durchsetzen ließ. Ein umfassender Schutz vor Straßenräubern konnte im Spätmittelalter tatsächlich von kaum einem Machthaber zuverlässig garantiert werden. So überfielen etwa einheimische Wegelager Luca De' Renaldis zu Beginn des Jahres 1503 kurz vor seiner Ankunft in Rom und töteten dabei zwei seiner Begleiter.¹⁸⁴ Schlagkräftiger antwortete auf solch eine Attacke Sigismund von Herberstein, der auf der Rückreise von Moskau einen sich ihm bei Olmütz in den Weg stellenden Adligen kurzerhand vom Pferd schießen ließ.¹⁸⁵ Die größte Gefahr drohte den Gesandten Maximilians I. bei der Durchquerung von Fremdterritorien, bei denen man nicht zuletzt aus Geheimhaltungsgründen auf ein offizielles Geleitgesuch im Voraus verzichtet hatte. So wurde etwa Francesco Delli Monti im August 1499 auf dem Weg nach Mailand von den Venezianern mehrere Tage

¹⁸⁰ Garnier, Moskauer Hof, S. 62f.; Höflechner, Beiträge, S. 208, 225.

¹⁸¹ Picard, Gesandtschaftswesen, S. 87.

¹⁸² Höflechner, Beiträge, S. 250f., 268.

¹⁸³ Lutter, Kommunikation, S. 64f. Da man sich in der Praxis aber nur selten auf solche Zusicherungen verließ, verzichtete man auch im Falle einer Venedigmission kaum auf militärischen Geleitschutz.

¹⁸⁴ Schreiben Ludovico Rosarios an den Podestà von Pordenone, Rom, 31. März 1503, in: Baldissera, Luca de' Renaldis, S. 28.

¹⁸⁵ Bauch, Ursinus Velius, S. 15; Herberstein, Selbst-Biographie, hg. von Karajan, S. 131.

lang interniert und dabei all seiner Papiere und Gelder entledigt.¹⁸⁶ Angesichts solcher Gefahren zog es der königliche Vertreter Hans von Königsegg vor, sich auf der Heimreise von Konstantinopel im Jahre 1505 lieber zu verkleiden und vornehmlich nachts zu reiten, um auf diese Weise „dien wilden thurcken vnd bössen krysten“ zu entkommen.¹⁸⁷ Maximilian I. selbst setzte auf dem Höhepunkt der habsburgisch-jagliellischen Spannungen polnische Diplomaten auf dem Weg nach Rom mehrere Monate lang in Tirol fest. Als besondere Provokation ließ er sogar die von ihnen mitgeführten russischen Kriegsgefangenen befreien und nach Moskau zurücksenden.¹⁸⁸ Die hier nur exemplarisch aufgeführten Fälle zeigen, dass die Immunität von Gesandtschaften im Spätmittelalter grundsätzlich zwar als legitim erachtet wurde, *de facto* aber keineswegs immer und überall durchgesetzt werden konnte.

Besonders deutlich zeigt sich die Diskrepanz zwischen Norm und Praxis in der meist nur eingeschränkten Verbindlichkeit von geschlossenen Verträgen und Vereinbarungen. Das in das kanonische Recht eingeflossene Grundprinzip der Vertrags-treue („*pacta sunt servanda*“) hatte im Zeitalter Niccolò Machiavellis oder Philippe de Commynes (ca. 1447–1511) offensichtlich nur noch begrenzte Gültigkeit.¹⁸⁹ Die Bündnissysteme und Beziehungen wechselten in einer selbst für den Historiker kaum noch nachvollziehbaren Unbeständigkeit. Beispielhaft sei an dieser Stelle nur an die Politik Ludwigs XII. erinnert, der sich 1499 mit Venedig das Herzogtum Mailand geteilt hatte, dann aber in den Verträgen von Blois 1504 die Aufteilung des venezianischen Festlandbesitzes mit Maximilian I. beschloss, um nur wenige Monate später erneut die Signorie in ihrem Kampf gegen den Habsburger zu unterstützen. Schließlich einigten sich die beiden konkurrierenden Monarchen und schlossen sich 1508 mit Ferdinand II. von Aragon in der Liga von Cambrai gegen Venedig zusammen, woraufhin ein neunjähriger Eroberungskrieg gegen die Republik begann, der, nicht ohne einen weiteren Bündniswechsel Frankreichs, erst mit dem Friedensschluss von Brüssel sein vorläufiges Ende fand. Angesichts dieses häufigen Changierens klingt es mehr als scheinheilig, wenn der dafür maßgeblich verantwortliche französische „Kardinalminister“ Georges d’Amboise sich beim Empfang der habsburgischen Delegation über die gewissenlose Bündnispolitik der europäischen Monarchen beklagte. So wandelte seiner Meinung nach „manchmal sogar der Teufel unter den Fürsten, da sie betrügen und sich weder um ihr Seelenheil noch um ihre Ehre kümmerten“.¹⁹⁰

¹⁸⁶ Höflechner, Die Gesandten, S. 296.

¹⁸⁷ Schreiben Hans von Königseggs an Maximilian I., Trient, 9. März 1505, HHStA Wien, Max. 14 (alt 91/1), fol. 102; vgl. Gröblacher, zweite Gesandtschaft, S. 162.

¹⁸⁸ Sach, Hochmeister, S. 213, 216, 219; Baczkowski, Stellenwert, S. 36; weitere Beispiele für die Verweigerung von Geleit durch Maximilian I. bei Lutter, Kommunikation, S. 189; Gollwitzer, Diplomatie, S. 196f.

¹⁸⁹ Ziegler, Pluralisierung, S. 542.

¹⁹⁰ Burgo, Journal, Blois, 8. September 1504, HHStA Wien, Max. 14 (alt 8b/3), fol. 27: „... et est Diabolus aliquando in mundo inter principis qui decipiunt, et non curant de anima nec de honore“.

Doch nicht nur die Franzosen beherrschten zu dieser Zeit sämtliche Register einer skrupellosen Interessenpolitik, auch Maximilian I. agierte wiederholt als kühl kalkulierender Strategie und rücksichtloser Machtpolitiker. Diplomatische Finten und Täuschungsmanöver gehörten ebenso zu seinem Repertoire wie gezielte Desinformation oder eine im Voraus einkalkulierte Vertragsverletzung. So hatte er etwa bei der Investitur des französischen Königs mit dem Herzogtum Mailand, die dieser stellvertretend durch Kardinal d'Amboise im April 1505 in Hagenau empfing, allem Anschein nach vorsätzlich formale Unstimmigkeiten in das Belehnungszeremoniell einfügen lassen, um den rechtsverbindlichen Akt später problemlos anfechten zu können.¹⁹¹ Während der Habsburger den englischen König 1507 mit einer nachträglich modifizierten Ratifikation zu überlisten glaubte, sollten seine Unterhändler bei den folgenschweren Hochzeitsvereinbarungen mit den spanischen Königen 1496 absichtlich auf die sakramentalen Worte verzichten, um sich so *eventualiter* noch andere Heiratsoptionen offen zu halten.¹⁹² Der noch dreisteren Anordnung Maximilians I., das Instrument des Eheversprechens an die Trastámaras anschließend um ein Jahr nachzudatieren, versagte sich dann allerdings sein eigener Vertreter Florian von Waldauf.¹⁹³ Alles in allem zeigt sich, dass schriftlich abgefasste und eidesstattlich bekräftigte Verträge in der Zeit um 1500 nur über eine bedingte Verbindlichkeit verfügten, da es keinerlei überterritoriale agierende Institution gab, die bei einer Verletzung der völkerrechtlichen Norm mittels wirksamer Sanktionen zu intervenieren vermochte. Da weder Papst noch Kaiser diese Funktion mehr übernehmen konnten, musste jede Vertragspartei selbst die Gültigkeit ihrer Beschlüsse, etwa mittels dynastischer Verbindungen oder durch die Demonstration militärischer Stärke, absichern, was zweifellos auch der Überzeugung Maximilians I. entsprach.¹⁹⁴ Die von Machiavelli beschriebene Interessenpolitik ohne Rücksicht auf moralische Prinzipien, die sein Florentiner Landsmann Francesco Guicciardini (1483–1549) wenig später mit dem zukunftsträchtigen Konzept der „*ragion di stato*“ legitimieren sollte, wurde am Kaiserhof zwar nicht so offen wie bei den italienischen Zeitgenossen propagiert, war aber faktisch gleichermaßen Teil der diplomatischen Praxis geworden.¹⁹⁵

¹⁹¹ Wiesflecker, Maximilian 3, S.138f.; Wiesflecker-Friedhuber, Lyon-Blois-Hagenau, S.206.

¹⁹² Schreiben Mercurinos di Gattinara an Erzherzogin Margarethe, Memmingen, 18. Dezember 1507, in: Kooperberg, Margaretha van Oostenrijk, S.393–399 (Beilage A); Wiesflecker, Maximilian 5, S.490.

¹⁹³ Höflechner, Beiträge, S.255; Kohler, Doppelhochzeit, S.66.

¹⁹⁴ Hollegger, Anlassgesandtschaften, S.219f.; allgemein zur Unbeständigkeit der diplomatischen Beziehungen zwischen den europäischen Mächten Mattingly, Renaissance Diplomacy, S.140–147.

¹⁹⁵ Weber, Art. Staatsräson, Sp. 617–623.